

Das gar nicht neue Kassengesetz

Über Kassensicherungsverordnung und Belegausgabe

Das neue Kassengesetz ist inzwischen zwei Jahre alt, die Übergangsfrist ist längst abgelaufen. Seit 1. Januar 2020 gilt auch noch die Belegausgabepflicht. Zeit, sich endlich mit dem Thema zu befassen?

"Ich bin Therapeut, habe keine Registrierkasse, muss ich weiterlesen?" Ja unbedingt! Denn auch ohne Registrierkasse aber mit elektronischer Aufzeichnung von baren Vorgängen sind Sie von der Verordnung betroffen.

Worum geht es eigentlich?

Um diese Frage zu beantworten, muss man einen kurzen Exkurs in Richtung Papier behaftete sowie digitale Aufzeichnungen machen. Denken wir uns in eine Welt ohne elektronische Aufzeichnung oder technische Unterstützung. Wir denken uns in eine Zeit, in der ein Kassenbuch ein Buch ist, Vorgänge in Tinte manuell erfasst wurden. Wir sprechen gerade über die offene Ladenkasse: Als offene Ladenkasse gelten eine summarische, retrograde Ermittlung der Tageseinnahmen sowie manuelle Einzelaufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

Auch bei der offenen Ladenkasse gilt eine Aufzeichnungspflicht, denn auch die offene Ladenkasse muss kassensturzfähig sein. Kassensturzfähigkeit bedeutet, dass ein Abgleich des Bestandes in der Kasse mit den Kassenaufzeichnungen möglich ist.

Nun zurück in die Zukunft: Mehr und mehr werden Abläufe und Aufzeichnungen digitalisiert – natürlich auch die Kassenführung. Angefangen mit Excel-Vorlagen bis hin zu einer vollwertigen Praxisverwaltung mit Kassenbuchfunktion: da war in den letzten Jahren für jeden was dabei – schließlich ist die elektronische Erfassung barer Vorgänge eine echte Arbeitserleichterung! Wer setzt sich schon jeden Tag gerne hin und summiert die Tageseinnahmen?

Das Problem: Viele dieser Lösungen lassen Änderungen in den Aufzeichnungen zu. Für den Steuerprüfer ist das ein Problem. Um Manipulationen und somit potenzieller Steuerhinterziehung einen Riegel vorzuschieben, wurde in Deutschland 2016 die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) beschlossen. Sie hat im Großen und Ganzen den Auftrag, Manipulationsschutz von geschäftlichen Aufzeichnungen und Aufzeichnungssystemen zu gewährleisten. Das Bundesfinanzministerium spricht auf seiner Homepage von dem Gesetz für mehr Steuergerechtigkeit.

Rechtlicher Hintergrund

Die KassenSichV ist weder neu noch unbekannt: In der Presse und in den sozialen Medien wurde sehr lange und sehr ausführlich über die Pflicht zur Ausgabe von Belegen berichtet und diskutiert. Der ganze Trubel hat leider dazu geführt, dass wir alle zu lange den Fokus auf die Belegpflicht hatten, und nur wenige sich die Zeit genommen haben, auch durchzulesen, was da sonst noch im Kassengesetz drinsteht.



Die Abgabenordnung (AO) ist ein elementares Gesetz des deutschen Steuerrechts. Das Kassengesetz, also genauer die KassenSichV, ist die Neuregelung von § 146a der Abgabenordnung. In der Abgabenordnung findet man im § 146a vom 22. Dezember 2016 die Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme. Hier steht, dass alle Vorgänge, die elektronisch erfasst werden, durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) vor Manipulationen geschützt werden müssen.

Aus § 146a wollen wir Absatz 3 Satz 1 zitieren: Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung (...) Folgendes zu bestimmen, dass die elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen (...).

Somit steht erstmal fest: Eigentlich müssen alle elektronischen Aufzeichnungen per TSE gesichert werden, genauer definiert wird das aber in einer Rechtsverordnung. Am 6. Oktober 2017 wurde dann die neue KassenSichV veröffentlicht – die Rechtsverordnung also, die das Ganze genauer regeln soll. In der KassenSichV heißt es in §1 zur Definition elektronischer Aufzeichnungssysteme, bei der von einer TSE-Pflicht auszugehen ist: Registrierkassen oder elektronische oder computergestützte Kassensysteme.

Bei Registrierkassen hat man sofort eine physische Kasse mit Schublade und allem Drum und Dran vor Augen. Was aber darf man sich unter einem elektronischen oder computergestützten Kassensystem vorstellen? Diese Frage wurde vermutlich häufig gestellt, jedenfalls wird in einem Anwendungserlass 2019/0511938 vom 17. Juni 2019 erklärt: Kassenfunktion haben elektronische Aufzeichnungssysteme dann, wenn diese der Erfassung und Abwicklung von zumindest teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen können. (...) Eine Aufbewahrungsmöglichkeit des verwalteten Bargeldbestandes (z. B. Kassenlade) ist nicht erforderlich.

Somit ist die Definition sehr weit gefasst, denn jede Praxisverwaltung mit einem Kassenbuch macht genau das: Es werden bare Vorgänge elektronisch aufgezeichnet. Dass keine Kassenlade erforderlich ist, zeigt nur, dass man den Fokus auf der Aufzeichnung und nicht in der physischen Gestaltung des Kassensystems hat.

Das Ganze ist noch sehr umstritten, oder?

Aktuell sind die Meinungsunterschiede noch sehr groß. Fragt man Softwareanbieter, Steuerberater oder Rechtsanwälte, so wird man oft die Einschätzung hören, dass die Kassen-Funktion in einer Praxisverwaltung nicht als Kassensystem zu verstehen ist.

Hier wird immer wieder auf die Negativabgrenzung in der KassenSichV hingewiesen: Buchhaltungsprogramme seien explizit in der KassenSichV von der TSE-Pflicht ausgenommen. In dieser Argumentation wird die Kassenbuch-Funktion mit einem Buchhaltungsprogramm gleichgesetzt.

Erkundigt man sich allerdings bei den Oberfinanzdirektionen, sieht es anders aus: hier haben wir von fünf Bundesländern (Berlin, Bayern, Baden Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen) die Auskunft bekommen, dass die Kassenbuch-Funktion einer Praxisverwaltung wie ein Kassensystem die Vorgänge mit einer TSE schützen muss.

Von dem Betriebsprüfungsreferat der Oberfinanzdirektion Karlsruhe haben wir folgende Auskunft bekommen: Nach der Definition der Nr. 2.1.4 des AEAO zu § 146 ist "ein elektronisches Aufzeichnungssystem die zur elektronischen Datenverarbeitung eingesetzte Hardware und Software, die elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation von Geschäftsvorfällen und somit Grundaufzeichnungen erstellt." Damit ist das fragliche System eindeutig ein "elektronisches Aufzeichnungssystem".

Die Anfrage richtete sich konkret nach der Einstufung der von uns entwickelten und deutschlandweit in Umlauf gebrachten Praxisverwaltung, in der Termine und Patientendaten verwaltet, Rechnungen erstellt und Zahlungseingänge erfasst werden.

Interessant ist vielleicht auch das FAQ zum Kassengesetz des Bundesfinanzministeriums. Wir zitieren die folgende Frage: Wie sind Fakturasysteme zu beurteilen, die über ein optional zuschaltbares Kassenmodul verfügen? Besteht in einem Fakturasystem oder einem Fakturamodul die Möglichkeit, bare Zahlungsvorgänge zu erfassen, verfügt es über eine Kassenfunktion im Sinne der Nr. 1.2 des AEAO zu § 146a. D. h., dieses darf nur in Verkehr gebracht werden, sofern es über die Möglichkeit zur Anbindung einer TSE verfügt (siehe Nr. 11.2 des AEAO zu § 146a AO).

Jede Praxisverwaltungssoftware, die auch Rechnungen erstellt, ist ein Faktura-System!

Es müssen laut dem Fragenkatalog die Vorgänge mit einer TSE geschützt werden, die kassensturzrelevante Informationen erfassen. Spätestens hier wäre eine Kassenbuch-Funktion nicht mehr mit einem Buchhaltungsprogramm gleichzusetzen. Im Telefongespräch mit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe wurde uns auch bestätigt, dass ein elektronisches Kassenbuch TSE pflichtig ist, wenn es keine anderen Aufzeichnungen gibt (zum Beispiele eine Registrierkasse oder ein Papier behaftetes Kassenbuch).

Termine, Übergangsfristen?

Jetzt, da wir uns angeschaut haben, was unter einem Kassensystem aus Sicht des Steuerprüfers zu verstehen ist, werfen wir doch mal einen Blick auf die Timeline. Denn es ist eigentlich schon zu spät, um überrascht zu sein. Wichtige Termine für elektronische Kassensysteme:

Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Kassensysteme GoBD/GDPdU-konform sein. Ein Kassenbuch ist Pflicht und alle Kassendaten müssen unveränderbar, vollständig und ordnungsgemäß aufgelistet werden. Excel Tabellen sind nicht mehr erlaubt.

Seit dem 1. Januar 2018 sind unangekündigte Kassennachschauen möglich. Ohne Vorankündigung werden Aufzeichnungen und Buchungen formell geprüft. Sie müssen korrekt und vollständig sein.

Seit dem 1. Januar 2020 müssen elektronische Kassen mit einer Sicherheitseinrichtung ausgestattet sein. Für Kassensysteme gilt eine Meldepflicht beim Finanzamt. Für jeden Geschäftsfall muss ein Beleg ausgestellt werden.

Vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 gilt eine Übergangsfrist. Die Inanspruchnahme der Übergangsfrist ist an Bedingungen geknüpft. Diese gilt nur für Registrierkassen, die die Anforderungen der GoBD erfüllen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind.

Die KassenSichV gilt also seit dem 1. Januar 2020. Es wurden jedoch gewisse Fristen verlängert, da aufgrund von erheblichen Verzögerungen bei der Formulierung der rechtlichen und technischen Anforderungen eine Umstellung zum 1. Januar 2020 unmöglich geworden war.

Kurz vor Redaktionsschluss haben die Finanzminister aus mehreren Bundesländern beschlossen, Unternehmen, Händlern und Gastwirten in ihren Ländern mehr Zeit für die technische Umstellung der Kassensysteme zu geben. Es ist damit zu rechnen, dass alle Bundesländer diese Verlängerung beschließen werden.

Demnach werden die Finanzverwaltungen dieser Länder nach Maßgabe der jeweiligen Ländererlasse Kassensysteme bis zum 31. März 2021 auch weiterhin nicht beanstanden.

- wenn die erforderliche Anzahl an TSE bei einem Kassenfachhändler oder einem anderen Dienstleister bis zum 30. September 2020 nachweislich verbindlich bestellt beziehungsweise in Auftrag gegeben wurde
- oder der Einbau einer cloud-basierten TSE vorgesehen (z. B. bei einer Zentralkasse in Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen), eine solche jedoch nachweislich noch nicht verfügbar ist.

Auch Softwareanbieter sind in der Pflicht!

Sehr spannend für Kassen und Softwarehersteller: Seit dem 01. Januar 2020 gilt ein Verkaufs- und Werbeverbot von Kassensystemen, die keine TSE-Konformität vorweisen können. Aus dem Anwendungserlass 2019/0511938 vom 17. Juni 2019 ist unter Punkt 11 die folgende Passage zu entnehmen: Es ist verboten. Soft- oder Hardware zu bewerben oder in Verkehr zu bringen, die die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen. Bewerben ist jede schriftliche oder mündliche Äußerung, die dazu dient, jemanden zum Einsatz von Soft- oder Hardware zu bewegen. Unter In-Verkehr-Bringen ist jede Handlung zu verstehen, durch die

Welche Folgen können Verstöße haben?

Nach Abgabenordnung unter § 379 Steuergefährdung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- falsche Belege ausstellt, Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt; buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder falsch aufzeichnet bzw. aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt;
- ein Kassensystem nicht oder nicht richtig verwendet oder schützt;
- nach § 146a, Absatz 1, Satz 5 (AO) ein System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt, die es ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

Wer sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben hält, muss mit einem empfindlichen Bußgeld bis zu 25.000 Euro rechnen! Ist die Kassenführung nicht ordnungsgemäß, hat dies den Verlust der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung zur Folge und das Finanzamt kann die Besteuerungsgrundlagen schätzen.

Achtung! Schon seit Januar 2018 können Finanzämter eine sogenannte Kassennachschau unangemeldet und verdeckt durchführen, beispielsweise durch Testkäufe.

Mandy Kreher, Steuerberaterin I Partnerin Fachberaterin für den Heilberufebereich (IFU/ISM gGmbH)

Soft- oder Hardware aus der Verfügungsgewalt einer Person in die Verfügungsgewalt einer anderen Person gelangt.

Da praktisch alle Praxisprogramme auf die eine oder andere Weise die Aufzeichnung von baren Einnahmen anbieten, trifft dieses Verkaufs- und Werbeverbot beinahe alle Produkte, die keine TSE-Konformität anbieten oder anbieten wollen, aber eine Kassenfunktion bereitstellen.

Technische Sicherungseinrichtung – die TSE

Die Technische Sicherheitseinrichtung (TSE) besteht aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle. Das ganze Paket muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert werden

Konkret wird es eine TSE entweder als Hardware oder als Cloud-Lösung geben. Die Hardware-Lösung besteht aus einem USB-Stick, der den kryptografischen Prozessor zum verschlüsselten Speichern der Kassenvorgangsdaten und zum Erzeugen der entsprechenden Signatur enthält. Die Cloud-Lösung wird rein softwarebasiert in das Kassensystem integriert und über das Internet genutzt. Beide Ansätze haben Vor- und Nachteile.

Das TSE muss zertifiziert werden, das bedeutet aber nicht, dass die unterschiedlichen USB-Sticks untereinander austauschbar sind – der Anbieter des Kassensystems wird sich für eine oder mehrere Lösungen entscheiden. Es ist also Aufgabe des Anbieters der Software, für eine TSE-Konformität zu sorgen – sofern die digitale Aufzeichnung von Bareinnahmen in der Software möglich ist. Finanzbehörden können die geschützten Daten dann einfordern und auf Vollständigkeit und Korrektheit prüfen, zum Beispiel bei einer Kassennachschau.

Was muss ich tun?

Da der Einsatz einer TSE für die elektronische Aufzeichnung von Kassenbuchungen erforderlich ist, muss man als Therapeut bzw. als Praxisinhaber dafür sorgen, dass nur Kassensysteme mit einer TSE zum Einsatz kommen. Haben Sie bisher Excel- oder sonstige Tabellenkalkulationen eingesetzt, dann ist der Zeitpunkt gekommen, eine im Sinne des Finanzamts ordentliche Software

zu verwenden. Ist bereits eine Praxisverwaltung mit Kassenfunktion im Einsatz, dann sollten Sie sich dringend an den Softwareanbieter wenden und nach TSE-Konformität fragen.

In § 146a der Abgabenordnung ist auch die Meldepflicht von Kassensystemen festgehalten: Jede Registrierkasse muss ab Verwendung der TSE bei dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden. Hier soll eine elektronische/automatische Anmeldung umgesetzt werden, die Infrastruktur ist aktuell noch nicht vorhanden.

Fazit

Findet die Aufzeichnung der Bareinnahmen digital und nicht auf Papier in einem Kassenbuch statt, dann greift die KassenSichV mit allem Drum und Dran - jedenfalls ist das die vorherrschende Meinung bei den Oberfinanzdirektionen.

Die Belegpflicht, die so intensiv diskutiert wurde und von dem eigentlichen Kassengesetz wirkungsvoll abgelenkt hat, ist für die Therapeuten weniger spektakulär, da man sowieso seit eh und je gewohnt ist, Rechnungen oder Quittungen für Patienten zu erstellen.

Viel spektakulärer ist da schon die neue, verpflichtende TSE-Konformität für die Aufzeichnung digital erfasster Bareinnahmen. Hier werden Einige, insbesondere die kleinen Softwareanbieter, Probleme mit der Implementierung bekommen und Anwender gezwungen, auf die neueste Version der Programme zu aktualisieren, sofern diese dann TSE konform ist.

Erkundigen Sie sich daher bei Ihrem Softwareanbieter, ob die von Ihnen verwendete Software TSE Konform ist und welche Schritte Sie nun unternehmen müssen (z. B. Update und Meldung an das Finanzamt).

> Dipl. Wi.-Ing. Papick G. Taboada Geschäftsführer von pgt technology scouting GmbH. Betreiber von Lemniscus, die online Praxisverwaltung für Heilpraktiker

Keywords: Kassensicherungsverordnung, Technische Sicherungseinrichtung, Finanzamt, Steuern, Praxisverwaltung